

25. / 1. 1915.

**Die Brünner Handelskammer über die hohen
Lebensmittelpreise.**

(Original-Korrespondenz der „Neuen Freien Presse“.)

Brünn, 24. Januar.

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, in welchen seitens der Gerichtsbehörden gegen Kaufleute aller Art, insbesondere aber gegen Lebensmittelhändler Strafverhandlungen wegen Preiserhöhung und Vergehens gegen das Wuchergesetz durchgeführt werden. Ueber Ersuchen der Brünner Handels- und Gewerbekammer haben die meisten Gerichte des Bezirkes sich bereit erklärt, in solchen Fällen das Gutachten der Kammer einzuholen, welche wiederholt Gelegenheit hatte, ihre

Außerung nicht nur über den Preisstand bestimmter Artikel, sondern insbesondere auch über die allgemeinen hierbei in Betracht kommenden Fragen zu erstatten. So hat die Kammer jüngst ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Anschauung mancher Gerichtsbehörden, als ob der Kaufmann bemüht sei, Artikel des täglichen Bedarfs nur zum Anschaffungspreise zusätzlich eines bestimmten Zwischenhandelsgewinnes zu verkaufen, als irrig betrachtet werden müsse, da sonst der Verkäufer das Risiko einer Preisermäßigung seiner Warenbestände tragen müßte, ohne von einer Preissteigerung Nutzen ziehen zu dürfen. Eine wucherische Ausbeutung wird der Regel nach nicht vorliegen, wenn sich der Kaufmann nach dem jeweiligen Tagespreise richtet.